



SATZUNG

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stollenbreite-Goldäcker-Wettweier“ Flst.Nrn. 2467, 2380, 2380/1 – 2380/5, 2384, 2387 und 2377/4 (Bereich Schlittenwiese)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch und § 74 Landesbauordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 09.04.2014 die Änderung des Bebauungsplanes „Stollenbreite-Goldäcker-Wettweier“ für die Grundstücke Flst.Nrn. 2467, 2380, 2380/1 – 2380/5, 2384, 2387 und 2377/4 Bereich Schlittenwiese im vereinfachten Verfahren beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan „Stollenbreite-Goldäcker-Wettweier“ für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 2467, 2380, 2380/1 – 2380/5, 2384, 2387 und 2377/4 (Bereich Schlittenwiese), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2000.

§ 2 Inhalt der Änderung

(1) Die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen für den in § 1 genannten Bereich werden ersetzt durch die Planzeichnung vom 22.01.2014.

(2) Nr. 7.3 der Bebauungsvorschriften wird wie folgt geändert:

Erdgeschossfußbodenhöhe/Traufhöhe

Die Festlegung der max. zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung. Die max. zulässige Traufhöhe beträgt bei 1-geschossigen Gebäuden 4,0 m und bei 2-geschossigen Gebäuden 9,0 m (jeweils ab max. zulässiger EFH bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut).

Die max. zulässige Traufhöhe ist auf der gesamten Länge der Traufe einzuhalten.

(3) Nr. 7.9 wird gestrichen.

(4) Nr. 11 der Bebauungsvorschriften wird wie folgt geändert:

11. Ausnahmen

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form sind zulässig:

- für Dächer von Dachgauben, Vordächer und Dächer von Vorbauten,
- für Überdachungen von technischen Anlagen und Aufbauten, Aufzugtürmen und Treppenanlagen,
- für Nebenanlagen in Form von Gebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen.

Ausnahmen bezüglich der Traufhöhe bis zu 1,50 m sind zulässig für Aufzugtürme und Treppenanlagen.

Die südliche Baugrenze darf im Bereich B mit Balkonen ausnahmsweise um max. 2,50 m Tiefe und 4 m Breite überschritten werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 10.04.2014

Stolz
Bürgermeister

